



Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 20.12.2021

Widerruf und Rücknahme von Approbationen nach der Bundesärzteordnung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesärzteordnung (BÄO) bestimmt in § 5 Abs. 1, dass die ärztliche Approbation unter bestimmten Voraussetzungen zurückzunehmen ist oder zurückgenommen werden kann. Nach § 5 Abs. 2 BÄO ist die Approbation unter bestimmten Voraussetzungen zu widerrufen bzw. kann widerrufen werden, nach § 6 Abs. 1 BÄO kann das Ruhen der Approbation unter den dort genannten Voraussetzungen angeordnet werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen 10 Jahren durch die zuständige Landesbehörde die ärztliche Approbation nach § 5 Abs. 1 zurückgenommen?

In den letzten zehn Jahren wurde keine Approbation nach § 5 Abs. 1 BÄO zurückgenommen.

Frage 2. Welches waren die Gründe für die Zurücknahme der Approbation in den unter 1. aufgeführten Fällen?

Entfällt.

Frage 3. In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen 10 Jahren durch die zuständige Landesbehörde die ärztliche Approbation nach § 5 Abs. 2 widerrufen?

In den letzten zehn Jahren wurde in 20 Fällen die Approbation nach § 5 Abs. 2 BÄO widerrufen.

Frage 4. Welches waren die Gründe für den Widerruf der Approbation in den unter 3. aufgeführten Fällen?

Es handelte sich hierbei um fünf Missbrauchs- oder Körperverletzungsdelikte, sieben Vermögensdelikte, zwei Fälle fehlender gesundheitlicher Eignung und sechs sonstige Fälle, die zu einem Widerruf geführt haben.

Frage 5. In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen zehn Jahren durch die zuständige Landesbehörde das Ruhen der ärztlichen Approbation nach § 6 angeordnet?

In den letzten zehn Jahren wurde in 35 Fällen das Ruhen der Approbation gem. § 6 BÄO angeordnet.

Frage 6. Welche waren die Gründe für die Anordnung des Ruhens der Approbation in den unter 5. aufgeführten Fällen?

Es handelte sich um sieben Fälle mit Verdacht auf Drogenmissbrauch, elf Fälle mit Verdacht auf Alkoholmissbrauch, drei Fälle mit Verdacht auf Missbrauchs- oder Körperverletzungsdelikte, drei Fälle mit Verdacht auf fehlende gesundheitliche Eignung und elf sonstige Fälle.

Frage 7. In wie vielen der unter 1. bis 6. aufgeführten Fällen haben die Betroffenen Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Behörde eingelegt?

In sechs Fällen wurden Rechtsmittel eingelegt; für das Jahr 2020 ist die Frist noch nicht abgelaufen.

Frage 8. In wie vielen der unter 7. aufgeführten Fälle hatten die Rechtsmittel in letzter Instanz Erfolg, d.h. die behördliche Entscheidung wurde aufgehoben?

In zwei Fällen wurde ein gerichtlicher Vergleich geschlossen.

Frage 9. In wie vielen der unter 8. genannten Fälle wurde die Anordnung des Ruhens gem. § 6 Abs. 2 BÄO aufgehoben?

In zwei Fällen ging das Ruhen in einen Widerruf über, in allen anderen Fällen wurden die Anordnungen des Ruhens nach Wegfall der Gründe bzw. Einhaltung von Auflagen aufgehoben.

Wiesbaden, 7. Januar 2022

In Vertretung:
Anne Janz